

Satzung

“Förderverein Literaturpark Groß Breesen e.V.”

Wir möchten eine brache Gutsfläche von etwa zwei Hektar neu gestalten:
Ein landschaftliches Kleinod für alle, die von der Natur beseelt und inspiriert werden. Mit Eurer Hilfe können wir den zukünftigen Park von umweltschädlichen Altlasten befreien und einen kreativen, zu Herzen gehend schönen, bibliophil-literarischen Ort gestalten, der gleichzeitig heimischen Pflanzen und Insekten ein Zuhause bietet und den Erholungssuchenden eine Energiequelle.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Förderverein Literaturpark Groß Breesen e.V.”
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Groß Breesen und ist im Vereinsregister Rostock eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt vor allem

1. die Förderung von Kunst und Kultur durch Projekte
 - im kulturellen und
 - im bibliophilen Sinne.Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Ausstellungen,
 - Lesungen.
2. die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe.
Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - geführte Literatur- und schriftstellerische Workshops und Seminare und
 - erlebte Garten- und Pflanzenkultur anhand von Beschilderung und Führungen.
3. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - das Erhalten und Herstellen von Lebensräumen für Flora und Fauna in verschiedenen Arten von Biotopen,
 - landschaftliche Projekte (z.B. Pflanzaktionen)

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten im Dienste des Vereins können sowohl an den Vorstand als auch an die Mitglieder vergütet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen steht die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
9. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens kann eine Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§5 Finanzierung

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen und aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und sonstigen Einkünften. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens 25% der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt in Textform mit mindestens vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstand und der Kassenprüfer*innen
 - b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - d. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - e. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f. die Entlastung des Vorstandes
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - h. die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Wahlen mit solchem Ausgang ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks können bei 9/10tel Befürwortung der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung an andere Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Dabei darf kein Mitglied mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur für die Mitgliederversammlung insgesamt zulässig. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Sie muss in der Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Vorstandsvorsitzende*r, Schriftführer*in und Schatzmeister*in) und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorstandsvorsitzende*r und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtszeit durch Zuwahl ergänzt werden. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
3. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und erstellen einen Kassenprüfungsbericht. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ANU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Groß Breesen, 5. August 2020